

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 14 . Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Januar 2022 (ersatzverkündet am 11. Januar 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekaempfungsVO.html) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit in dieser Verordnung auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind folgende Personen umfasst:

1. geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischimpfung erhalten haben,
2. geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die zwei Einzelimpfungen erhalten haben und darüber hinaus zu einem der folgenden Zeitpunkte genesene Person im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV gewesen sind:
 - a) bei der ersten Einzelimpfung,
 - b) zwischen den beiden Einzelimpfungen oder
 - c) nach der zweiten Einzelimpfung,
3. geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, deren letzte Einzelimpfung weniger als drei Monate zurückliegt und
4. genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV, wenn die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung weniger als drei Monate zurückliegt.“

2. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist“ durch die Worte „bei Personen nach § 4 Absatz 3a nicht erforderlich“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben“ durch die Worte „von § 4 Absatz 3a erfasst sind“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Nummer 1 werden die Worte „nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist“ durch die Worte „bei Personen nach § 4 Absatz 3a nicht erforderlich,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2b werden die Worte „§ 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet“ durch die Worte „§ 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet“ ersetzt.
5. In § 16a Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,“ durch die Worte „Personen nach § 4 Absatz 3a“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben“ durch die Worte „Personen nach § 4 Absatz 3a“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

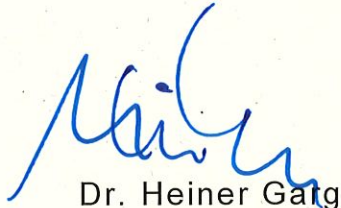
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14 . Januar 2022



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Gatg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Januar 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1:

Zu Nummern 1 bis 3, 4 Buchstabe a, 5 und 6:

Nach Vereinbarung in der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022 ist bei Kontakten mit infizierten Personen von der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG in bestimmten Fällen abzusehen. Dies betrifft insbesondere Personen, die nach einer vollständigen Schutzimpfung noch eine Auffrischimpfung erhalten haben. Diesen gleichgestellt werden

- „Geimpfte Genesene“ mit zwei Einzelimpfungen (etwa Personen, die nach zweifacher Einzelimpfung eine Durchbruchinfektion erleiden oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben, ohne dass der Genesenenstatus bereits vorher ausgelaufen war),
- „frisch“ Geimpfte mit zwei Einzelimpfungen, wenn die zweite Einzelimpfung weniger als drei Monate zurückliegt und
- Genesene, wenn die Erkrankung weniger als drei Monate zurückliegt.

Soweit in der Verordnung auch von Geimpften und Genesenen eine zusätzliche Testung verlangt wird, sind Personen mit einer Auffrischungsimpfung davon weitgehend ausgenommen. Diese Ausnahme wird auf die oben genannten Fallgruppen ausgeweitet.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Es wird klargestellt, dass beim Zutritt zu Sportanlagen aus beruflichen, geschäftlichen oder dienstlichen Gründen oder zum Tierwohl geimpfte und genesene Personen mit getesteten Personen gleichgestellt sind. Dies ergibt sich bereits aus der vorrangigen bundesrechtlichen Regelung in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SchAusnahmV. Eine zusätzliche Testung für die geimpften und genesenen Personen ist nicht notwendig.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.